



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|--|---------------|---------------|--------------------|---------------------|------------|
| FMA- LE0001.210 /0017- INT/2022 | WW-ST/Ges/Pa | Thomas Zotter | 501 65 DW 12637 | 501 65 DW 142637 | 02.11.2022 |

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Einstufung der systemrelevanten Institute und die Angemessenheit der Pufferanforderung sind mindestens jährlich und die Angemessenheit der Kapitelpufferanforderung für den Systemrisikopuffer ist zumindest alle zwei Jahre zu überprüfen. Dieser Entwurf dient der Anpassung der Kapitalpuffer- Verordnung 2021 an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) für die Anpassung des Systemrisikopuffers und Systemrelevante Institute-Puffers vom 12. September 2022 und berücksichtigt die dazu eingeholte gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

Die Überprüfung der Angemessenheit der Systemrisikopuffer wird grundsätzlich positiv gesehen. Es ist aus Sicht der BAK jedoch schwer nachvollziehbar, dass, obwohl in den Erläuternden Bemerkungen den Europäischen Bankenaufsichts-Leitlinien folgend explizit auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten und die besonderen Risiken in Folge der geopolitischen Situation in den aufstrebenden, europäischen Volkswirtschaften hingewiesen wird, in § 6 (1) Z 1-3 für Instituts(gruppen) mit relativ höherer Exposition in dieser Region niedrigere Puffer vorgesehen sind.

Bezüglich der Regelung des Inkrafttretens in § 9 (3) ist festzuhalten, dass, wenn die Angemessenheit der Kapiteleuffernforderung für den Systemrisikopuffer zumindest alle zwei Jahre zu überprüfen und die Kapitalpufferverordnung am 29.12.2020 in Kraft getreten ist, die Novelle auch spätestens am 29.12.2022, jedenfalls aber vor dem 31.12.2022 in Kraft treten sollte.

Dies ist auch aus Finanzmarktstabilitätsüberlegungen relevant, weil es gilt, für steigende geopolitische und ökonomische Risiken rechtzeitig vorzusorgen.

